



Achtung: Diese FAQ-Fassung ist nicht mehr aktuell, wenn sie von einer nachfolgend veröffentlichten Fassung abgelöst wurde.

Unter dem Link <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/faq.html> ist die aktuelle Version der FAQ abrufbar.

FAQ zur Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen (programmübergreifend)

Diese FAQ erläutern wesentliche Fragen zur Handhabung der Schlussabrechnung der „Überbrückungshilfen“ sowie der „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“. Sie sind als Hintergrundinformationen für antragsberechtigte Unternehmen beziehungsweise Steuerberatende (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüfende, vereidigte Buchprüfende und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (im Folgenden: prüfende Dritte) gedacht.

Stand: 04. März 2022

1. Warum muss ich eine Schlussabrechnung einreichen?

1.1 Weshalb ist eine Schlussabrechnung erforderlich?

Die Corona-Wirtschaftshilfen wurden vielfach auf der Basis von prognostizierten Umsatzrückgängen und Fixkosten beantragt. Antragsberechtigte Unternehmen konnten somit frühzeitig auf der Basis von Prognosedaten Zuschüsse beantragen.

Die Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen sehen vor, dass die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung anhand der tatsächlich realisierten Geschäftsentwicklung zu ermitteln ist. Die Schlussabrechnung ist somit notwendig, um einen Abgleich zwischen den ursprünglich beantragten Zuschüssen und denen, die den Antragstellenden tatsächlich zustehen, vorzunehmen. Als Ergebnis dieses Abgleichs können sich Nachzahlungen an die Antragstellenden und Rückforderungen von Zuschüssen ergeben.

1.2 Für welche Förderprogramme ist eine Schlussabrechnung durch prüfende Dritte erforderlich?

Alle Unternehmen, die eine der Corona-Wirtschaftshilfen Überbrückungshilfe I bis IV, sowie Novemberhilfe und Dezemberhilfe durch prüfende Dritte beantragt haben, sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2022 eine Schlussabrechnung einzureichen. Voraussetzung ist, dass ein Bewilligungs- beziehungsweise Teiblehnungsbescheid für die beantragten Programme vorliegt. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich durch prüfende Dritte im Namen des Antragstellenden über das elektronische Antragsportal des Bundes.

Auf Basis der eingereichten Schlussabrechnung wird die Antragsberechtigung erneut geprüft und anhand der tatsächlich realisierten Umsatzeinbrüche und der tatsächlich entstandenen förderfähigen Fixkosten im jeweiligen Förderzeitraum die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung berechnet. Zudem können in der Schlussabrechnung unbeabsichtigte Fehleingaben in den eingereichten Erst- beziehungsweise Änderungsanträgen korrigiert werden.

Antragstellende, die Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus oder Neustarthilfe 2022 beantragt haben, müssen eine Endabrechnung einreichen. Wenn die Antragstellung über prüfende Dritte erfolgte, muss die Einreichung der Endabrechnung spätestens bis zum 31. Dezember 2022 ebenfalls über prüfende Dritte erfolgen. Informationen zur Endabrechnung finden Sie in den FAQ zur jeweiligen Neustarthilfe.

Antragstellende, die einen Direktantrag auf Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe gestellt haben, sind grundsätzlich nicht zur Abgabe einer Schlussabrechnung verpflichtet. Sofern sich die wirtschaftliche Situation und die tatsächlichen Umsätze gegenüber der Antragstellung verändert haben oder nachträglich Zweifel hinsichtlich der Antragsberechtigung bestehen, muss mit der zuständigen Bewilligungsstelle Kontakt aufgenommen werden. Falsche Angaben im Antragsformular unterliegen den Vorschriften des Subventionsbetrugs nach Paragraph 264 Strafgesetzbuch (StGB).

1.3 Weshalb erfolgt die Schlussabrechnung der Förderprogramme in gebündelter Form?

Die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen sowie der November- und Dezemberhilfe erfolgt gebündelt in zwei Paketen. Dies erleichtert u.a. die Anrechnung von Förderungen zwischen den jeweiligen Programmen wie auch die Überprüfung der Einhaltung beihilferechtlicher Obergrenzen.

Zunächst wird die Einreichung der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe im „Paket 1“ ermöglicht. Die Abrechnung der Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im „Paket 2“.

3. Wie hoch ist die endgültige Höhe der Zuschüsse?

3.1 Wie berechnet sich die endgültige Höhe der Zuschüsse?

Die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen erfolgten vielfach auf der Basis von Prognosen zu Umsätzen und Fixkosten und unter Vorbehalt der Schlussabrechnung, die eine vertiefte Prüfung durch die Bewilligungsstelle vorsieht. Die Corona-Wirtschaftshilfen umfassen Fixkostenerstattungen (Überbrückungshilfe I bis IV) sowie Umsatzausfallerstattungen (Novemberhilfe und Dezemberhilfe). Im Rahmen der Schlussabrechnung wird nun anhand der tatsächlich erzielten Umsätze und förderfähigen Fixkosten in den Förderzeiträumen das Vorliegen der Antragsberechtigung dem Grunde nach noch einmal geprüft und die endgültige Höhe der Billigkeitsleistungen final bestimmt.

In der Schlussabrechnung erfolgt für jedes Förderprogramm eine gesonderte Ermittlung des endgültigen Förderbetrages. Grundlage der Berechnungen bilden die aktuell gültigen FAQ der einzelnen Förderprogramme.¹ Dadurch ist sichergestellt, dass für alle Antragstellenden die gleichen Förderbedingungen gelten und diese gleichermaßen von den verbesserten Förderbedingungen profitieren, die im Zeitablauf eingeführt wurden. Der Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung ist für die Ermittlung des endgültigen Förderbetrages in der Schlussabrechnung daher nicht entscheidend. Für die Überbrückungshilfe III beispielsweise folgt daraus, dass die Erhöhung des allgemeinen Fördersatzes und der Eigenkapitalzuschuss bei der Berechnung des endgültigen Förderanspruchs berücksichtigt werden, sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen vorliegen.

Die Ermittlung der endgültigen Förderbeträge kann je nach Förderprogramm eine Nachzahlung von Zuschüssen an die Antragstellenden oder eine Rückforderung von Zuschüssen ergeben. Eine Nachzahlung kann – nicht bei der Überbrückungshilfe I² – erfolgen, wenn die tatsächlich realisierten Umsatzeinbrüche und förderfähigen Fixkosten höher ausgefallen sind als die dem ursprünglichen Antrag zugrundeliegenden prognostizierten Werte. Die Ermittlung des endgültigen Förderbetrages kann aber auch eine Rückforderung von Zuschüssen bedingen. Eine Rückforderung erfolgt in der Regel, wenn die tatsächliche Geschäftsentwicklung positiver verlaufen ist als ursprünglich angenommen, das heißt die tatsächlich realisierten Umsatzeinbrüche und förderfähigen Fixkosten niedriger ausgefallen sind als bei der Beantragung der Corona-Wirtschaftshilfen prognostiziert. Zudem können im Rahmen der vertieften Prüfungen durch die Bewilligungsstelle Sachverhalte festgestellt werden, die eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Förderbetrags zur Folge haben. Hierbei kann es sich beispielsweise um eine im Rahmen der vorläufigen Bewilligung unbekannt gebliebene Verbundeigenschaft eines Unternehmens oder Überkompensationen aufgrund der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme handeln. Ebenso kann die Überprüfung der Förderfähigkeit angegebener Kosten gegebenenfalls zu einer Reduzierung des Zuschusses führen, wenn das Ergebnis von dem der vorläufigen Bewilligung abweicht.

Die Bewilligungsstellen berechnen die Nachzahlungen und Rückzahlungen je Förderprogramm einzeln und erlassen jeweils einen gesonderten Schlussbescheid.

¹Die Fördervoraussetzungen und die Ermittlung der Förderhöhe kann den aktuell gültigen FAQ entnommen werden, diese sind abrufbar unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de <<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>>

²Bei der Überbrückungshilfe I gibt es keine Nachzahlungen, außer sofern Soforthilfe zwischenzeitlich zurückgezahlt werden musste, kann gegebenenfalls eine Nachzahlung der Überbrückungshilfe I erfolgen.

3.2 Was ist in Bezug auf andere Corona-Hilfen zu beachten?

Neben den oben genannten Corona-Wirtschaftshilfen haben Bund und Länder weitere aufeinander abgestimmte Corona-Hilfsprogramme konzipiert, um Unternehmen, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten beziehungsweise in einen Liquiditätengpass geraten sind, zu unterstützen.

Um Doppelförderungen auszuschließen, erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung eine Anrechnung von weiteren gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder oder der Kommunen auf die oben genannten Corona-Wirtschaftshilfen, wenn sich Förderzweck und Förderzeitraum überschneiden.

Als gleichartig gelten andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen, die ebenfalls der Erstattung von Fixkosten oder der Kompensation von Corona-bedingten Umsatzrückgängen im jeweiligen Förderzeitraum dienen. In der Schlussabrechnung sind gleichartige Corona-Hilfsprogramme entsprechend anzugeben. Ob eine Überschneidung von Förderzweck und Förderzeitraum vorliegt, wird durch die Bewilligungsstelle im Einzelfall geprüft.

Insbesondere sind bei der November- und Dezemberhilfe gewährtes Kurzarbeitergeld und erstattete Sozialversicherungsbeiträge anzugeben. Dazu ist es auch erforderlich die Betriebsnummern des Unternehmens beziehungsweise des Unternehmensverbundes bei der Schlussabrechnung mitzuteilen, da gegebenenfalls ergänzende Datenabgleiche mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Als nicht-gleichartig gelten hingegen Corona-Hilfsprogramme mit einer anderen Zielsetzung, wie etwa Zuschüsse zu variablen Kosten oder investiven Maßnahmen.

Gegenwärtig wird eine Übersicht der Corona-Hilfsprogramme des Bundes erstellt, aus der entnommen werden kann, ob diese auf die oben genannten Corona-Wirtschaftshilfen anzurechnen sind.

3.3 In welchem Verhältnis stehen Corona-Wirtschaftshilfen und weitere nicht-Corona-bedingte Hilfen?

Eine Kumulierung der Corona-Wirtschaftshilfen mit anderen öffentlichen Hilfen (also ausgenommen Corona-Soforthilfe oder andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen) ist zulässig. Dies gilt insbesondere für Darlehen. Eine Anrechnung auf den Förderbetrag der Corona-Wirtschaftshilfen erfolgt nicht. Kosten können nur einmal erstattet werden. Das Beihilferecht ist zu beachten: Auch wenn Förderprogramme sich nicht ausschließen, sondern kumuliert werden können, muss die Höhe der beihilferechtlichen Förderung aus anderen Programmen in der Schlussabrechnung angegeben werden (siehe auch *FAQ 5*).

Darlehen wie der *KfW*-Schnellkredit werden grundsätzlich nicht auf die Corona-Wirtschaftshilfen angerechnet. Sie können jedoch beihilferechtlich relevant sein.

Leistungen von Versicherungen aufgrund von Betriebsschließung oder Betriebseinschränkung und von Versicherungen erhaltene Zahlungen, welche dieselben Fixkosten und denselben Zeitraum wie die beantragten Corona-Wirtschaftshilfen abdecken, sind im Rahmen der Schlussabrechnung entsprechend zu berücksichtigen. Diese Versicherungsleistungen werden von den entsprechenden Corona-Wirtschaftshilfen abgezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versicherungszahlung zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf Schlussabrechnung bereits ausgezahlt wurde oder bereits bekannt ist, dass Versicherungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (*SodEG*) laut Paragraph 4 Absatz 1 Nummer 4 *SodEG* subsidiär zu den Corona-Wirtschaftshilfen sind. Das heißt die Inanspruchnahme der Corona-Wirtschaftshilfen verringert gegebenenfalls den *SodEG*-Anspruch.

4. Wie läuft der Prozess?

4.1 Wie ist die Schlussabrechnung einzureichen?

Die Schlussabrechnung ist zwingend durch prüfende Dritte im Namen des Antragstellenden über das digitale Antragsportal einzureichen.

In einem ersten Schritt legt die oder der prüfende Dritte, die oder der die ursprünglichen Anträge eingereicht hat (bei Steuerberaterwechsel bitte Ziffer 6.4 beachten), hierzu ein Organisationsprofil für den Antragstellenden an. Im Organisationsprofil werden die aktuell gültigen Stammdaten des Antragstellenden und, im Falle eines verbundenen Unternehmens, aller übrigen Unternehmen des Verbundes zentral erfasst.

In einem zweiten Schritt werden die ursprünglichen Anträge dem Organisationsprofil zugeordnet. Anschließend wird sukzessive für jedes der beantragten Förderprogramme ein separater Antrag auf Schlussabrechnung ausgefüllt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Leistungszeiträume der Programme, um Abhängigkeiten aufzulösen.

Für Paket 1 ergibt sich die folgende Bearbeitungsreihenfolge:

- Überbrückungshilfe I
- Novemberhilfe
- Dezemberhilfe
- Überbrückungshilfe II
- Überbrückungshilfe III

Nach Bearbeitung der einzelnen Schlussabrechnungen im Paket, wird eine Übersicht der gewählten Beihilferegulungen und Inanspruchnahme diesbezüglicher Obergrenzen zur abschließenden Prüfung angezeigt.

Eine detaillierte Anleitung zum Prozess der Einreichung finden Sie im Leitfaden für prüfende Dritte (**Verlinkung >> Leitfaden noch nicht vorhanden**).

4.2 Wozu dienen die Angaben im Organisationsprofil?

Das Organisationsprofil dient als Bindeglied, um sämtliche Anträge, für die eine Schlussabrechnung erstellt werden muss, gemeinsam im Paket abrechnen zu können.

Im Organisationsprofil werden aktuelle Angaben zum antragstellenden Unternehmen zentral erfasst. Handelt es sich beim Antragstellenden um ein verbundenes Unternehmen, sind alle Unternehmen des Verbundes anzugeben.

Es handelt sich hierbei größtenteils um Informationen, die bereits bei der ursprünglichen Antragstellung abgefragt wurden und in den meisten Fällen zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch immer aktuell sind. Daher gibt es die technische Möglichkeit, die ursprünglichen Angaben aus einem bereits gestellten Antrag in das Organisationsprofil zu übertragen und dieses vorzubefüllen. Aufgabe der oder des prüfenden Dritten ist es, die Aktualität der übernommenen Daten zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich der Bankverbindung ausschließlich beim Finanzamt hinterlegte Daten angegeben werden dürfen, die zudem mit der angegebenen Steuernummer (in der Regel Umsatzsteuernummer) verknüpft sind.

Für eine spätere Evaluation der Förderprogramme werden Angaben zur Beschäftigung an den Stichtagen 29. Februar 2020 und 31. Dezember 2021 abgefragt.

4.3 Kann ich als Unternehmerin oder Unternehmer die in meinem Namen gestellten Anträge auf Schlussabrechnung einsehen?

Ja, über ein Informationsportal erhalten Antragstellende demnächst einen direkten, vollständigen Einblick in die durch ihre prüfende Dritte oder ihren prüfenden Dritten gestellten Anträge und Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen I bis IV sowie November- und Dezemberhilfe. Eine Anzeige klärt über den aktuellen Bearbeitungsstatus der eingereichten Anträge auf.

Antragstellende können somit die im Rahmen der Schlussabrechnung gegebenenfalls neu berechnete Förderhöhe einsehen. Dies ermöglicht den Antragstellenden vor Abschluss der Prüfung durch die Bewilligungsstelle eine erste Abschätzung möglicher Nach- beziehungsweise Rückzahlungen vorzunehmen.

Darüber hinaus beinhaltet das Portal eine Beihilfenübersicht, die die Verteilung der Förderhöhe auf die jeweils ausgewählten Beihilferegulungen dokumentiert. Unter Angabe der jeweiligen beihilferechtlichen Obergrenze können Antragstellende so den verbliebenen beihilferechtlichen Spielraum einsehen. Der Beihilfenübersicht liegen die in der Schlussabrechnung gemachten Eingaben zugrunde.

Der Zugang zum Informationsportal erfolgt über das *ELSTER*-Zertifikat: Unternehmen authentisieren sich mit dem *ELSTER*-Unternehmenszertifikat; (Solo-)Selbstständige oder freiberuflich Tätige können wahlweise auch das persönliche *ELSTER*-Zertifikat nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der Schlussabrechnung mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Anfragen zur voraussichtlichen Dauer der Bearbeitung können grundsätzlich nicht beantwortet werden.

4.4 Welche Nachweise müssen bereitgehalten werden?

Grundsätzlich muss die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller die den Angaben in den Anträgen auf Schlussabrechnung zugrundeliegenden Nachweise und Unterlagen und Zahlungsbelege vorhalten. Um eine effiziente Bearbeitung der Anträge auf Schlussabrechnung zu gewährleisten, sind die Nachweise und Unterlagen ausschließlich auf Anforderung der Bewilligungsstelle durch die prüfenden Dritten vorzulegen.

Hiervon abweichend sind der Bewilligungsstelle in den folgenden Fällen bereits mit Einreichung der Anträge auf Schlussabrechnung Nachweise zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt ausschließlich elektronisch über eine Upload-Funktion im Antragsverfahren.

- 1) Bei sämtlichen Anträgen mit einer Förderhöhe ab 1 Million Euro müssen Nachweise zu den Betriebsergebnissen (insbesondere eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Übersicht über alle Monate) elektronisch eingereicht werden.
- 2) Bei sämtlichen Anträgen, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe oder der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, Covid-19, gestützt sind, müssen Nachweise zu den Betriebsergebnissen (insbesondere eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Übersicht über alle Monate) elektronisch eingereicht werden.

3) Antragstellende, die in der Überbrückungshilfe **IIII** Abschreibungen für Wertminderungen von Saisonware und verderblicher Ware als Fixkosten geltend gemacht haben, müssen eine Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der entsprechenden Angaben geben, deren Plausibilität die oder der prüfende Dritte zu bestätigen hat. Die Erklärung des Antragstellers und die Bestätigung der oder des prüfenden Dritten über die Plausibilität der Angaben müssen im Rahmen der Schlussabrechnung elektronisch eingereicht werden.

Hiervon unberührt bleibt, dass die Bewilligungsstellen weitere Nachweise zur Überprüfung der Anträge auf Schlussabrechnung anfordern dürfen. Dies umfasst sämtliche der in den Anträgen auf Schlussabrechnung gemachten Angaben belegenden Nachweise und Unterlagen. Auch nach der Zusendung der Schlussbescheide sind die Belege für die in den Nebenbestimmungen genannten Fristen aufzubewahren, da nachträglich unter anderem Stichproben- und verdachtsabhängige Kontrollen möglich sind.

4.5 Bis wann muss die Schlussabrechnung eingereicht werden?

Die Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe **I**, **III** und **IIII** sowie die November- und Dezemberhilfe muss bis spätestens 31. Dezember 2022 gebündelt („Paket 1“) über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de eingereicht werden.

Die Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe **IIII** Plus und Überbrückungshilfe **IIII** („Paket 2“) muss ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht werden.

4.6 Wer überprüft die Angaben in den Anträgen?

Alle eingehenden Schlussabrechnungen werden zunächst einer systemseitig automatisierten Vorprüfung unterzogen. Ein Bestandteil der Vorprüfung ist ein umfangreicher Datenabgleich mit der Finanzverwaltung. Neben formalen Angaben werden hierbei insbesondere die Angaben des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin zum tatsächlichen Umsatz im Referenz- und Förderzeitraum abgeglichen.

Im anschließenden Prüfverfahren erfolgt unter Berücksichtigung der Vorprüfungsergebnisse eine vertiefte Prüfung der Schlussabrechnungen. Die oder der prüfende Dritte kann im Laufe des vertieften Prüfprozesses von der Bewilligungsstelle zur Vorlage zusätzlicher Nachweise (zum Beispiel Rechnungen und Zahlungsbelege zu Fixkostenpositionen) aufgefordert werden.

Die Antragstellenden werden im Rahmen der Antragstellung über den möglichen Datenabgleich zwischen Bewilligungsstellen, Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden in den Erläuterungen informiert.

4.7 Was passiert bei falschen Angaben?

Bei vorsätzlich oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (Paragraph 264 Strafgesetzbuch) und weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die prüfenden Dritten haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

Wenn der Erklärung der oder des Antragstellenden hinsichtlich Steueroasen zuwidergehandelt wird, hat eine Rückzahlung in voller Höhe zu erfolgen.

4.8 Sind Änderungen nach Einreichung der Schlussabrechnungen möglich?

Die prüfenden Dritten haben vor Einreichung der Schlussabrechnung die Möglichkeit, die gemachten Angaben zu prüfen. Die Form nachträglicher Änderungsmöglichkeiten ist vom Bearbeitungsstatus des Antrags in der Bewilligungsstelle abhängig. Im Falle eines zeitnah festgestellten Änderungsbedarfs kann die gebündelte Schlussabrechnung vollständig zurückgezogen und neu eingereicht werden. Bei der dann folgenden Neueinreichung sind die Eingabefelder mit den Angaben der zurückgezogenen Schlussabrechnung vorausgefüllt, so dass gegebenenfalls nur die fehlerhaften Eingaben korrigiert werden müssen.

Sollte sich die Schlussabrechnung bereits in der Prüfung befinden, sind nachträgliche Änderungen nur durch Anmeldung eines Änderungsbedarfs bei der Bewilligungsstelle möglich. Je nach Umfang und Auswirkungen des Änderungsbedarfs, wird die Bewilligungsstelle die Änderung im Auftrag der oder des prüfenden Dritten vornehmen oder zur Neueinreichung der Schlussabrechnung auffordern.

4.9 Welche Prüfpflichten haben die prüfenden Dritten zu beachten?

Die prüfenden Dritten haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

Im Rahmen der Schlussabrechnung sind die gemachten Angaben der oder des Antragstellenden anhand geeigneter Unterlagen auf ihre Plausibilität zu prüfen. Dabei hat die oder der prüfende Dritte kritisch zu würdigen, ob die im Rahmen der Auftragstätigkeit insgesamt gewonnenen Erkenntnisse, die Angaben der oder des Antragstellenden nachvollziehbar erscheinen lassen. Die Plausibilitätsprüfung sollte die oder den prüfenden Dritten zu der Annahme veranlassen, dass die Anträge auf Schlussabrechnung im Namen der oder des Antragstellenden in Übereinstimmung mit den Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen gestellt werden.

Bei der Plausibilitätsprüfung berücksichtigt die oder der prüfende Dritte insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019, 2020 und, soweit vorliegend, 2021
- b) Jahresabschluss 2019 und, soweit bereits vorliegend, Jahresabschluss 2020 und 2021

- c) Umsatz-, Einkommens- beziehungsweise Körperschaftssteuererklärung 2019 (und falls vorliegend Umsatz-, Einkommens- beziehungsweise Körperschaftssteuererklärung 2020 und 2021)
- d) Umsatzsteuerbescheid 2019 (und falls vorliegend, Umsatzsteuerbescheid 2020 und 2021)
- e) Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019, 2020 und 2021
- f) Bewilligungsbescheide, falls dem Antragstellenden sonstige anzurechnende Leistungen aus anderen Förderprogrammen gewährt wurden.

Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung. Bei Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) und gemeinnützigen Vereinen hat die Plausibilitätsprüfung anhand der laufenden Buchführung zu erfolgen. Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben ist in Abhängigkeit von den individuellen Umständen des Antragstellenden zu bestimmen. Die vorgelegten Unterlagen sind auf formelle Richtigkeit, das heißt insbesondere Vollständigkeit und Lesbarkeit, zu prüfen.

Im Falle einer auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) beziehungsweise Bundesregelung Schadensausgleich gewährten Corona-Wirtschaftshilfe sind darüber hinaus die in der jeweiligen Bundesregelung festgelegten Prüfmaßstäbe von den prüfenden Dritten zu beachten.

4.10 Wer entscheidet über die finale Förderhöhe?

Die Entscheidung über die endgültige Bewilligung und abschließende Festsetzung der Förderhöhe liegt in der Verantwortung der Bewilligungsstelle, bei der die Schlussabrechnung eingereicht wurde.

4.11 Wem werden die Schlussbescheide erteilt?

Für jedes Förderprogramm, für das eine Schlussabrechnung eingereicht wird, ergeht nach den landesrechtlichen Vorschriften ein gesonderter Schlussbescheid. In der Regel werden die Schlussbescheide elektronisch an die prüfenden Dritten zur Weiterleitung an die Antragstellenden erteilt. Die antragstellenden Unternehmen haben die Möglichkeit, über das Unternehmensportal den Bescheid beziehungsweise die Bescheide direkt einzusehen.

Die Antragstellenden stimmen der Zusendung über die prüfenden Dritten in den Erklärungen zu, sodass Fristen, unter anderem für etwaige Widersprüche/Klagen, mit dem Zugang an die prüfenden Dritten beginnen.

4.12 Wann wird der Schlussbescheid ausgestellt?

Aufgrund der hohen Anzahl eingehender Anträge ist mit einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit zu rechnen. Die Bewilligungsstellen können zur Dauer der Bearbeitung keine Auskunft erteilen. Antragstellende können direkt über das Unternehmensportal Einblick in die eingereichte Schlussabrechnung und den derzeitigen Bearbeitungsstatus erhalten.

4.13 Bis wann müssen Rückzahlungen erfolgen?

Wenn die Höhe der bisher erhaltenen Zahlungen den im Schlussbescheid abschließend festgesetzten Anspruch auf Überbrückungshilfen beziehungsweise November- und Dezemberhilfe übersteigt, erfolgt mit dem Schlussbescheid eine Anpassung der Förderhöhe. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller ist zur Rückzahlung des Differenzbetrags verpflichtet. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach der Zusendung des Schlussbescheids und wird von der Bewilligungsstelle festgesetzt. Der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Rückzahlung eingeräumt. Über die Möglichkeit einer Stundung oder Ratenzahlung entscheidet die Bewilligungsstelle im Einzelfall auf Anfrage.

5. Beihilferecht

5.1 Was ist beihilferechtlich zu beachten?

Die in den Beihilfe-FAQ und den FAQ für die jeweilige Überbrückungshilfe sowie die November- und Dezemberhilfe wiedergegebenen beihilferechtlichen Regelungen gelten auch in der Schlussabrechnung.

Ein in der Antragstellung gewählter Beihilferahmen (De-Minimis-Verordnung, Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, Covid-19) kann in der Schlussabrechnung gewechselt werden, sofern sich die Wechselmöglichkeit aus der nachstehenden Tabelle ergibt und die unter der Tabelle stehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Beihilfe	Wechsel des Beihilferahmens möglich
November- / Dezemberhilfe	Ja. Ausgenommen ist der Wechsel zur Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich).
Überbrückungshilfe I	Nein. Die Überbrückungshilfe I fällt ausschließlich unter die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.
Überbrückungshilfe II	Ja. Antragstellende können wählen, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten.
Überbrückungshilfe III	Ja.

Überbrückungshilfe III Plus **Ja.**

Überbrückungshilfe IV **Ja.**

Ein Wechsel des Beihilferahmens ist nur möglich, wenn die beihilferechtlichen Voraussetzungen des Beihilferahmens, in den gewechselt werden soll, bereits zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe erfüllt waren. Es darf also nicht nachträglich ein Beihilferahmen gewählt werden, der zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung der Bewilligungsstelle über die Beihilfe nicht hätte ausgewählt werden können, da dessen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt waren, sondern erst durch nach der Gewährung eintretende Umstände erfüllt wurden. Eine Umgehung der beihilferechtlichen Vorgaben durch den nachträglichen Wechsel des Beihilferahmens ist unzulässig.

Beispiel: Die Bewilligungsstelle gewährt mit Bescheid vom 30. Mai 2021 antragsgemäß Überbrückungshilfe III in Höhe von 2,3 Millionen Euro. Der Bewilligung liegt für 1,3 Millionen Euro die Kleinbeihilfenregelung 2020 und für die weiteren 1 Million Euro die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 antragsgemäß zu Grunde. Der Antragstellende hatte am 30. Mai 2021 noch einen *KfW*-Schnellkredit in Höhe von 500.000 Euro, weswegen er die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 nur bis zur Höhe von 1,3 Millionen Euro in Anspruch nehmen konnte (zu Details siehe Ziffer 4.16 der Überbrückungshilfe III FAQ). In der Schlussabrechnung möchte der Antragstellende nun vollständig in die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 wechseln, da er den *KfW*-Schnellkredit vollständig zurückgezahlt hat und er gelesen hat, dass ab der Überbrückungshilfe IV die Beihilfeobergrenze unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 2,3 Millionen Euro beträgt. Dieser Wechsel ist nicht möglich, da die beihilferechtlichen Voraussetzungen für eine Gewährung von Überbrückungshilfe III in Höhe von 2,3 Millionen Euro ausschließlich auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 am 30. Mai 2021 nicht vorlagen. Die Beihilfeobergrenze der Bundesregelung Kleinbeihilfen von 2,3 Millionen Euro gilt erst ab der Überbrückungshilfe IV, für die Überbrückungshilfe III gilt die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit der Maßgabe eines beihilferechtlich zulässigen Höchstbetrags von 1,8 Millionen Euro. Demnach kann der 1,8 Millionen Euro übersteigende Überbrückungshilfe III-Betrag nicht auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gestützt werden. Da der *KfW*-Schnellkredit erst nach dem 30. Mai 2021 zurückgezahlt wurde, kann diese Rückzahlung in der Schlussabrechnung beihilferechtlich ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Alle beantragten Beihilfen des antragstellenden Unternehmens beziehungsweise Unternehmensverbundes, die hinsichtlich der Einhaltung der beihilferechtlichen Obergrenzen relevant sind, sind im Organisationsprofil vollständig anzugeben. Die von der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller beantragte Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe werden im Rahmen des Paketansatzes systemseitig berücksichtigt und in der abschließenden Beihilfenübersicht aufgeführt.

Hat ein anderes Unternehmen desselben Unternehmensverbundes Überbrückungshilfe I-III oder Novemberhilfe/Dezemberhilfe beantragt, so erfolgt keine automatische Berücksichtigung. In diesem Fall müssen die genannten Beihilfen ebenfalls unter „Bereits erhaltene Beihilfen“ im Organisationsprofil angegeben werden.

6. Allgemeines

6.1 Wie erkenne ich, dass es sich bei dieser Webseite um ein vertrauenswürdigen Angebot handelt?

Diese Webseite und der Online-Antrag zur Überbrückungshilfe sind Angebote des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sowie des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI).

Sie sind ausschließlich unter den gültigen Webadressen ➔ ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
<<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>> sowie ➔ antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
<<https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>> zu erreichen.

Geben Sie erst dann Ihre Daten ein, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de beziehungsweise antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de als Webadresse im Adressfeld Ihres Browsers stehen. Ähnlich anmutende Webangebote unter abweichenden Webadressen oder mit anderen Endungen sind Fake-Webseiten.

6.2 An wen können weitere Fragen adressiert werden?

Fragen können an prüfende Dritte gerichtet werden. Fragen allgemeiner Art sind an den Service-Desk des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu richten.

Bei Fragen zum Unternehmensportal wenden Sie sich bitte an die Hotline.

6.3 Handeln die prüfenden Dritten im Auftrag des antragstellenden Unternehmens?

Ja.

6.4 Wie gehe ich bei einem Wechsel der prüfenden Dritten vor?

Alle Schlussabrechnungen eines Paketes müssen gebündelt von einer beziehungsweise einem prüfenden Dritten bearbeitet und eingereicht werden. Wurden verschiedene Hilfen in „Paket 1“ (Überbrückungshilfe I bis III sowie Novemberhilfe/Dezemberhilfe) oder „Paket 2“ (Überbrückungshilfe III Plus und IV) ursprünglich von unterschiedlichen prüfenden Dritten beantragt, so ist vor Erstellung der Schlussabrechnung ein Wechsel hin zu einer beziehungsweise einem prüfenden Dritten umzusetzen. Unter der Voraussetzung, dass alle vorliegenden Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt werden, können andere prüfende Dritte den Auftrag zur weiteren Betreuung übernehmen und bearbeiten. Das Gleiche gilt für die Übernahme der Schlussabrechnung durch andere prüfende Dritte bei triftigen Gründen der Nichterreichbarkeit der oder des ursprünglich prüfenden Dritten.

Beispiel: Für das Restaurant Ratskeller hat Steuerberaterin Stahnke einen Antrag auf Überbrückungshilfe I eingereicht. Steuerberaterin Siebel hat die Anträge für Novemberhilfe und Dezemberhilfe übernommen. Um die Voraussetzungen der Schlussabrechnung zu erfüllen, muss die oder der Antragstellende in diesem Fall den Antrag für die Überbrückungshilfe I auf Frau Siebel oder die Anträge auf Novemberhilfe und Dezemberhilfe auf Frau Stahnke übertragen.

Um den Antrag über einen „Wechsel des prüfenden Dritten“ umsetzen zu können, ist wie folgt vorzugehen:

- Die oder der für die Schlussabrechnung zuständige prüfende Dritte muss im Antragsportal vollständig registriert sein.
- Anschließend wendet sich die oder der prüfende Dritte an den Service Desk (+49 30 – 530 199 322, Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr).
- Sind die dort angegebenen Daten korrekt, erhält die oder der prüfende Dritte eine E-Mail samt den notwendigen Unterlagen.
- Diese müssen zunächst von den Beteiligten vollständig und korrekt ausgefüllt und anschließend in einer *PDF* zurückgesendet werden.
- Der Service Desk prüft die Dokumente dann auf Vollständigkeit und Plausibilität. Entsprechen sie den Anforderungen, wird der Wechsel durchgeführt und die beteiligten Personen werden informiert.

6. Sonderfälle

7.1 Wie kann von dem Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe IIII Gebrauch gemacht werden?

Den Antragstellenden wird ein nachträgliches Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe IIII eingeräumt. Sie können somit nach erfolgter Antragstellung und Bewilligung ihres Antrages von der Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe IIII wechseln und umgekehrt, um das für sie vorteilhaftere Programm auszuwählen.

Von dem Wahlrecht können alle Antragstellenden Gebrauch machen, die in beiden Programmen antragsberechtigt sind. Voraussetzung ist, dass bereits ein Antrag für eines der beiden Programme gestellt und beschieden wurde. Zudem muss die oder der Antragstellende eine Erklärung abgeben, dass auf jegliche Ansprüche im Rahmen des ursprünglich ausgewählten Programmes verzichtet wird. Mit Zugang der Verzichtserklärung verliert der ursprüngliche Bescheid seine Wirksamkeit.

Das Wahlrecht kann im Zeitraum vor der Endabrechnung der Neustarthilfe oder im Zeitraum vor der Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe IIII, spätestens aber bis zum 30. Juni 2022 ausgeübt werden. Nach Einreichung der Endabrechnung der Neustarthilfe beziehungsweise Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe IIII ist die Ausübung des Wahlrechts nicht mehr möglich. Deshalb muss das Wahlrecht zwingend vor Einreichung der End- beziehungsweise Schlussabrechnung ausgeübt werden.

Um das Wahlrecht auszuüben, müssen die Antragstellenden einen Antrag in dem Programm stellen, in das sie wechseln möchten. Hierzu müssen sie sich an den Service-Desk wenden, damit die Antragstellung ermöglicht wird. Eine End- beziehungsweise Schlussabrechnung muss jeweils in dem Programm vorgenommen werden, in das die oder der Antragstellende nach Ausübung des Wahlrechtes gewechselt ist.

Weitergehende Informationen zum Wahlrecht finden Sie in den *FAQ zur Neustarthilfe* <<https://preview6-ubh.bmw.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>> .

7.2 Wie ist bei abgelehnten Anträgen für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe zu verfahren?

Wenn im Rahmen der Schlussabrechnung eine fehlende Antragsberechtigung für die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe festgestellt wird, kann, sofern ein Antrag auf Überbrückungshilfe [!!!](#) bereits gestellt wurde und die Antragsvoraussetzungen vorliegen, der Förderzeitraum um die Monate November beziehungsweise Dezember erweitert werden.

Antragstellende, deren Direktantrag auf Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe abgelehnt wurde, können ebenfalls eine Förderung für die Monate November und Dezember 2020 beantragen, sofern sie einen Antrag auf Überbrückungshilfe [!!!](#) gestellt haben beziehungsweise bis zum 31. Mai 2022 stellen.

7.3 Welche Konsequenzen hat eine Geschäftsaufgabe beziehungsweise Insolvenz für die Gewährung bereits bewilligter Zuschüsse?

Grundsätzliches Ziel aller Corona-Wirtschaftshilfen ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der von den Corona-bedingten Einschränkungen betroffenen Unternehmen. Daher erfolgt keine Förderung von Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben.

Erfolgte eine Geschäftsaufgabe beziehungsweise Insolvenzanmeldung vor Erhalt des Zuschusses einer Corona-Wirtschaftshilfe, sind die Zuschüsse dieses Förderprogramms und etwaig beantragter Folgeprogramme vollständig zurückzuzahlen.

Die Zuschüsse eines Förderprogramms sind zurückzuzahlen, falls die Geschäftsaufgabe beziehungsweise Insolvenzanmeldung nach Erhalt des Zuschusses, aber vor Ablauf des Förderzeitraums der entsprechenden Corona-Wirtschaftshilfe erfolgte. Die Zuschüsse etwaig beantragter Folgeprogramme sind vollständig zurückzuzahlen.

Erfolgte die Geschäftsaufgabe beziehungsweise Insolvenzanmeldung nach Erhalt des Zuschusses und nach Ablauf des Förderzeitraums einer Corona-Wirtschaftshilfe, müssen die Zuschüsse dieses Förderprogramms und vorangegangener Förderprogramme nicht zurückgezahlt werden. Ungeachtet der Geschäftsaufgabe beziehungsweise Insolvenz ist eine Schlussabrechnung einzureichen.

Die Ermittlung der endgültigen Förderbeträge im Rahmen der Schlussabrechnung kann je Förderprogramm eine Nachzahlung von Zuschüssen an Unternehmen oder eine Rückforderung von Zuschüssen ergeben. Eine Nachzahlung von Zuschüssen aus den Corona-Wirtschaftshilfen an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ermittelte Nachzahlungen aus Förderprogrammen, deren Förderzeitraum vor der Einstellung des Geschäftsbetriebes beziehungsweise der Anmeldung des Insolvenzverfahrens endete.

7.4 Wie wird bei verbundenen Unternehmen vorgegangen?

Bei verbundenen Unternehmen ist stets das Unternehmen, das stellvertretend für alle Unternehmen des Verbundes einen Antrag auf Überbrückungshilfe beziehungsweise Novemberhilfe/Dezemberhilfe gestellt hat, zur Einreichung der Schlussabrechnung verpflichtet.

Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die von Unternehmen desselben Unternehmensverbundes beantragt wurden, sind, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und die Förderzeiträume sich überschneiden, anzugeben. Im Organisationsprofil sind ebenso alle sonstigen beantragten Beihilfen aller Unternehmen des Verbundes, die zur Kontrolle der Einhaltung der beihilferechtlichen Obergrenzen zu berücksichtigen sind, anzugeben.

Abweichend von der Anrechnungssystematik des Paketansatzes erfolgt keine automatische Anrechnung der jeweils in „Paket 1“ (Überbrückungshilfe I bis IIII und Novemberhilfe/Dezemberhilfe) oder „Paket 2“ (Überbrückungshilfe IIII Plus und IVV) enthaltenen Programme untereinander, wenn die genannten Hilfen von unterschiedlichen Unternehmen desselben Verbundes beantragt wurden. In diesen Fällen sind diese Zuschüsse an gleicher Stelle wie die übrigen Corona-bedingten Zuschussprogramme des Bundes und der Länder anzugeben. Da bei der abschließenden Festsetzung der Förderhöhe durch die Bewilligungsstelle eine Anrechnung in der abschließend festgesetzten Höhe erfolgt, kann die Bearbeitung der Schlussabrechnung eines verbundenen Unternehmens durch die Bewilligungsstelle in diesen Fällen erst nach vollständiger Einreichung aller einzelnen Schlussabrechnungen des Unternehmensverbundes erfolgen.

Verbundene Unternehmen, die im Widerspruch zu den Förderrichtlinien unabhängig voneinander einen Antrag im selben Förderprogramm gestellt haben, können bis auf Weiteres keine Schlussabrechnung einreichen.

Veräußerungserlöse bei Verkauf eines Unternehmens aus einem Unternehmensverbund sind als Umsatz in der Schlussabrechnung anzugeben und werden bei der Bestimmung des corona-bedingten Umsatzrückgangs entsprechend berücksichtigt.

7.5 Wie ist bei einer Verlegung des Hauptsitzes des Antragstellenden vorzugehen?

Für Fälle, in denen Anträge durch Verlegung des Hauptsitzes oder, bei bestimmten Konstellationen von Verbundunternehmen, durch unterschiedliche Bewilligungsstellen bearbeitet wurden, kann die Schlussabrechnung zunächst nur über die Bewilligungsstelle durchgeführt werden, bei der der erste Antrag eingereicht wurde. Sie erfolgt in der vorgegebenen Reihenfolge im Paket: Überbrückungshilfe I, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe IIII. Der Teilantrag der ersten Bewilligungsstelle kann bereits abgesendet werden. Die Möglichkeit, für dasselbe Organisationsprofil einen weiteren Teilantrag über eine andere Bewilligungsstelle zu erstellen, folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Druckdatum: 16. September 2022



FAQs Suche zur „Schlussabrechnung“

<https://preview6-ubh.bmwi.de/UBH/Navigation/DE/FAQListe/Schlussabrechnung/faqliste_schlussabrechnung.html>

Haben Sie eine bestimmte Frage? Dann nutzen Sie die Suchfunktion.